

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Walser GmbH
(FN 70916p – Landesgericht Feldkirch)
Bundesstraße 74
6830 Rankweil

Stand April 2017

§ 1
Geltungsbereich und Umfang

- 1.1. Für sämtliche Angebote und Verträge, insbesondere Reparaturen, Lieferungen und Leistungen der Walser GmbH – im Folgenden kurz „Walser“ genannt – gelten diese Bedingungen. Durch die Bestellung anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die Wirksamkeit dieser Bedingungen als Vertragsinhalt. Abweichungen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn sie den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners entgegenstehen.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht. Der Vertragspartner anerkennt, diese gelesen, verstanden und sich mit ihnen einverstanden erklärt zu haben. Darüber hinaus sind sie jederzeit auf der Homepage von Walser (www.walser.tv) abrufbar, speicherbar und ausdrückbar.

§ 2
Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Sämtliche Angebote, Kostenvorschläge und Kostenschätzungen von Walser sind unverbindlich und freibleibend, insbesondere im Hinblick auf Lieferzeiten und Preise. Unterlagen (zB. Pläne, Zeichnungen, Offerten etc.), Vorschläge usw. sind geistiges Eigentum von Walser und dürfen vom Geschäftspartner, wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.2. Kostenvorschläge und Kostenschätzungen von Walser werden ohne Gewähr erstellt.
- 2.3. Der Vertragsabschluss kommt durch Angebotsstellung durch Walser und die Annahme durch den Kunden, durch Bestellung des Kunden (Angebot) und die schriftliche Annahme durch Walser (firmenmäßig unterzeichnete Auftragsbestätigung) oder durch die Auslieferung der Ware bzw. mit Beginn der Reparatur zustande. Weicht die Annahme durch Walser von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von Walser.
- 2.4. Der Kunde ist an sein Angebot für die Dauer von 21 Tagen ab Eingang bei Walser gebunden.
- 2.5. Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Walser.
- 2.6. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen von Walser werden nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt werden. Sofern der Vertragspartner diese dem Vertrag zugrunde legen möchte, hat er diese Walser darzulegen. Diesfalls kann Walser zu deren Richtigkeit Stellung nehmen.
- 2.7. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart bzw. etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.

§ 3
Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die für die Erstellung von Reparaturangeboten, Kostenvorschlägen, Kostenschätzungen oder Gutachten anfallenden Kosten sind vom Vertragspartner unabhängig davon, ob es zur Auftragserteilung kommt, zu bezahlen. Die aus Anlass der Erstellung von Reparaturangeboten, Kostenvorschlägen, Kostenschätzungen oder Gutachten erforderlichen oder in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches sind gesondert zu bezahlen.
- 3.2. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Walser behält sich bei offenkundigen und nachvollziehbaren Rechenfehlern die Vertragsanpassung vor.
- 3.3. Mangels anderslautender Vereinbarung ist Walser berechtigt, die zu erbringenden Leistungen nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Es wird jede angefangene Viertelstunde, auch von Wegzeiten, verrechnet und sind diese vom Geschäftspartner zu zahlen. Sämtliche Nebenkosten des Vertrages, wie Finanzierungs-kosten, Gebühren, Zinsen und dergleichen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.4. Bei der Beschaffung von Ersatzteilen werden die vom Zulieferer verlangten Spesen (zB. Transport-, Express-, Verpackungs-, Portospesen etc.) in Rechnung gestellt und sind diese vom Kunden zu bezahlen. Walser behält sich vor, vorab diesbezüglich einen Pauschalbetrag festzusetzen. Ist ein Fahrzeug nicht verkehrstüchtig und muss abgeschleppt werden, so wird der Transport des Fahrzeuges dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 3.5. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Walser eine entsprechende Preisänderung ausdrücklich vor.
- 3.6. Die Preise gelten ab Werk bzw. Lager ohne Abzug und verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist – netto, das heißt, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20%) und sonstigen Steuern sowie exklusive der vom Kunden zu entrichtenden Kosten für Bearbeitung und Versand. Alle aus dem Versand entstehenden Spesen, einschließlich allfälliger Ein- bzw. Ausfuhrabgaben (zB. Import- oder Zollgebühren, Zollabfertigungs-kosten etc.) trägt ausschließlich der Vertragspartner.
- 3.7. Im Fall der Steigerung der Herstellungskosten zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ist Walser berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern diese Steigerungen durch Umstände bedingt sind, welche nicht im Bereich von Walser liegen (z.B. Materialkosten, Steuererhöhungen, Löhne etc.). Allfällige Änderungen werden dem Vertragspartner unverzüglich bekanntgegeben.
- 3.8. Es steht Walser frei, Voraus- bzw. Anzahlungen auf den Kaufpreis/Werklohn und/oder Sicherheiten für die Bezahlung des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen zu verlangen.

Werden Anzahlungen nicht geleistet und/oder Sicherheiten nicht gegeben, ist Walser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und allfällige Schäden jedweder Art, welche durch die Vertragsauflösung entstehen, ersetzt zu verlangen. Bei Geschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt diese Bestimmung nur, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart wurde.

3.9. Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc. angegebenen Preise sind – soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – stets unverbindlich und freibleibend. Ebenso sind die Preise für Nachbestellungen unverbindlich.

3.10. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von Walser zugleich nach Zugang spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Die Einhaltung des Zahlungstermins bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung. Mit Ablauf des Zahlungstermins tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.11. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern gem. § 456 UGB mit 9,2% über den Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank p.a. und gegenüber Geschäftspartnern, die Verbraucher sind, in Höhe von 4% p.a. vereinbart. Darüber hin-aus sind Walser Mahnspesen (5% des aushaftenden Betrages, mindestens jedoch € 20,00) und die mit der anwaltlichen oder gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderung zusammenhängenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch nur mit einer Teilzahlung, gehen allfällige Vergütungen, Nachlässe, Rabatte, Abschläge ausdrücklich vereinbarte Skontoabzüge etc. zur Gänze – auch hinsichtlich aller bereits geleisteter oder erst später zu erbringender Zahlungen sowie der noch ausstehenden Teilzahlung – verloren.

3.12. Walser ist im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Falle einer Ratenvereinbarung tritt bei Verzug ausdrücklich Terminverlust ein. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur dann, wenn die rückständige Leistung zumindest seit 6 Wochen fällig ist und Walser unter Androhung dieser Folgen den Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

3.13. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn-/Inkassokosten, so-dann auf entstandene Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Dies gilt unabhängig von einer allfälligen Widmung der Zahlung durch den Geschäftspartner.

3.14. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen – aus welchem Grund auch immer – zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern die Gegenansprüche nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

3.15. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit Walser ohne deren schriftliche Zustimmung abzutreten.

3.16. Erfolgt trotz Direktverrechnungszusage seitens der Versicherung keine Zahlung an Walser, so verpflichtet sich der Geschäftspartner, das gesamte Entgelt bzw. einen allfälligen Selbstbehalt vor bzw. sogleich (Zug-um-Zug) bei Übergabe der Leistung/Ware spesen- und abzugsfrei an Walser zu bezahlen. Punkt 4.18 gilt sinngemäß.

3.17. Bei Nichtabholung des Werkes, Fahrzeuges etc. innerhalb von 5 Tagen ab Verständigung werden gegenüber dem Vertragspartner Standgebühren in angemessener Höhe pro angefangenem Tag verrechnet. Mangels Abholung bzw. Annahme durch den Vertragspartner ist Walser ferner berechtigt, die Lieferung-/Leistung bzw. das abholbereite Fahrzeug auf Kosten des Kunden einem Drittverwahrer zu übergeben.

3.18. Wird gegen eine Rechnung binnen zwei Monaten ab Zugang kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt diese jedenfalls als genehmigt.

§ 4

Vertragserfüllung und Versand

4.1. Die Lieferung der Waren sowie die Leistung durch Walser erfolgen entsprechend der schriftlichen Auftragsbestätigungen. Zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführungen durch Walser gelten vorweg von unternehmerischen Kunden als genehmigt.

4.2. Bei Reparaturaufträgen werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde - die von Walser als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des tatsächlich angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertrags-partner bedarf.

4.3. Qualitätsschwankungen und Abweichungen in Material und Herstellung sind unvermeidlich und stellen keine Mängel dar, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird oder die Funktionsfähigkeit der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung beeinträchtigt ist.

4.4. Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. Lager, sofern nicht eine andere Form der Zustellung vereinbart wird. Die Ware reist auf jeden Fall auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Allfällige Zölle, Ein- bzw. Aus-fuhrabgaben etc. trägt der Vertragspartner. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung, spätestens mit dem Verlassen des Werkes bzw. des Lagers von Walser auf den Geschäftspartner über. Der Kunde hat den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

4.5. Erfüllungsort ist A-6830 Rankweil bzw. Ort des Auslieferungslagers.

4.6. Walser ist bemüht, angenommene Bestellungen raschest möglich auszuführen. Lieferfristen sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – freibleibend. Da die vereinbarten Termine auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung und der Voraussetzung normaler Materialbezugs-, Fabrikations- und Leistungsmöglichkeiten stehen, werden die angegebenen Fristen neu angesetzt, wenn Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die zu einer Lieferverzögerung führen. Walser wird geänderte Lieferfristen dem Kunden ehestmöglich bekanntgeben. In diesen Fällen und insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von Walser nicht verschuldeter Verzögerungen von Zulieferern oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von Walser liegen, verschieben bzw. verlängern sich Fristen und Termine bei um jenen Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

4.7. Geringfügige Überschreitungen der Lieferfristen sind zulässig, ohne dass dem Geschäftspartner Ansprüche – welcher Art auch immer – zustehen. Die Geltendmachung allfälliger Rechte bei einem Lieferverzug durch Geschäfts-

partner von Walser ist erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich.

4.8. Die vereinbarten Erfüllungstermine können von Walser nur dann eingehalten werden, wenn der Geschäftspartner rechtzeitig alle notwendigen Informationen, Angaben und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Informationen, Angaben und Unterlagen, die von Walser erst nach Annahme des Auftrages angefordert werden. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen, Angaben und Unterlagen entstehen, sind von Walser nicht zu vertreten und begründen daher keinen Liefer- oder Leistungsverzug durch Walser. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

4.9. Gerät der Kunde mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, so kann Walser unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Auftrag zurücktreten. Punkt 5.25 gilt sinngemäß. Mängel infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Vertragspartner hat Walser nicht zu vertreten (Ausschluss von Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüchen).

4.10. Kommt es nach Auftragserteilung zu Abänderungen oder Ergänzungen des Auftrages, so verlängert sich einerseits die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Ferner können dadurch Überstunden notwendig werden und sonstige Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht. Der Vertragspartner nimmt dies ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis.

4.11. Während der Lieferzeit behält sich Walser Konstruktions- und Formänderungen vor, soweit der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert werden. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt dies nur, sofern die Änderungen nicht den Preis betreffen.

4.12. Walser ist ermächtigt, Probe-, Überstellungs- und sonstige notwendige oder nützliche Fahrten mit Kraftfahrzeugen und Probeläufe mit Aggregaten (z.B. Lichtmaschinen, Starter etc.) durchzuführen. Der Vertragspartner hat die Kosten für den erforderlichen Treibstoff bzw. Energie für Probe-, Überstellungs- und sonstige notwendige oder nützliche Fahrten und Probeläufe zu tragen.

4.13. Die Lieferverpflichtung von Walser ist ausgesetzt, solange der Geschäftspartner mit einer bereits fälligen Zahlung, auch aus anderen, gegenüber Walser bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, in Verzug ist.

4.14. Die Lieferung ab Werk gilt bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft durch Walser als erfüllt. Wird eine andere Form der Lieferung ausdrücklich vereinbart, ist die Lieferung erfüllt, sobald die Ware am vereinbarten Bestimmungsort (Rampe) abgeladen ist. Der Geschäftspartner hat für eine ordnungsgemäße Übernahme der Ware Sorge zu tragen. Wird die Ware vom Geschäftspartner nicht abgenommen oder wenn die Leistungserfüllung aus anderen, vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen verzögert oder behindert wird, ist Walser berechtigt, die Ware auf Kosten des Geschäftspartners einzulagern und nach angemessener Frist von der betreffenden Lieferung bzw. dem zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gilt Punkt 5.25.

4.15. Die vom Kunden zur Übergabe oder zur Abholung des Fahrzeuges beauftragte Person ist gleichzeitig von diesem bevollmächtigt, die für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Erklärungen

abzugeben und die Übergabe- und Rücknahmeprotokolle im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners zu unterfertigen.

4.16. Walser ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.17. Für alle Forderungen aus dem Vertrag, insbesondere auch für den Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie wegen von Kunden verschuldeter Schäden, steht Walser ein Zurückbehaltungsrecht am Vertragsgegenstand zu. Forderungen auf Ausfolgung einschließlich Weisungen, über den Vertragsgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können von Walser bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes und sämtlicher sonstigen Ansprüche infolge des Zurückbehaltungsrechtes entgegengehalten werden. § 1440 ABGB wird – soweit diese Bestimmung überhaupt anwendbar ist – zugunsten von Walser ausdrücklich abbedungen.

4.18. Geschäftspartner, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, haben die Lieferungen durch Walser umgehend auf Vollständigkeit und Schadhaftheit zu überprüfen. Die Rüge allfälliger Mängel hat innerhalb angemessener Frist iSd. § 377 UGB schriftlich zu erfolgen.

4.19. Erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen etc. Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden hat der Vertragspartner auf seine Kosten zu veranlassen.

4.20. Über allfällige Garantievereinbarungen (z.B. Herstellergarantien mit Dritten) hat der Vertragspartner Walser vorab zu informieren.

4.21. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, Pannendienst etc. besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit, worauf der Vertragspartner hiermit ausdrücklich hingewiesen wird.

4.22. Der Vertragsabschluss mit dem Kunden ermächtigt Walser, Unteraufträge im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners zu erteilen.

4.23. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit steht das Walser das Recht zu, innerhalb von drei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

4.24. Werden vom Kunden Teile, Fahrzeuge etc. bereitgestellt, deren Betriebssicherheit nicht gewährleistet ist oder deren Ausrüstung nicht dem vor-geschriebenen Mindeststandard entspricht, kann Walser die zur Behebung dieser Mängel erforderlichen Arbeiten bzw. Änderungen auch ohne Rücksprache auf Kosten des Kunden vornehmen, wenn die Kosten im Verhältnis zum Gesamtpreis des Auftrages gering sind oder Walser von der Billigung der durchgeführten Maßnahmen durch den Geschäftspartner ausgehen durfte. Diese Maßnahmen sowie die Vorführung von Fahrzeugen erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Kunden.

4.25. Anfallendes Altmaterial geht – sofern nichts anderes vereinbart wurde – in das Eigentum von Walser über, ohne dass dem Vertragspartner hierfür ein Entgelt zusteht. Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Altteilen trifft Walser nicht. Allfällige Entsorgungskosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

5.1. Walser leistet Gewähr für die vereinbarungsgemäße Qualität der gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Für Reparaturarbeiten, Umbauten sowie bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt Walser keine

Gewähr. Ebenso leistet Walser keine Gewähr für Mängel, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material etc. zurückzuführen sind.

5.2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen

bei natürlichem Verschleiß oder Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind,

bei unwesentlichen Mängeln,

wenn eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder der dem Vertrag zugrundeliegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit erfolgt,

wenn der Vertragsgegenstand von fremder Seite durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist,

wenn das Fahrzeug innerhalb der Gewährleistungsfrist weiterverkauft wird.

5.3. Walser leistet für die Eignung der von ihr gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung für eine bestimmte Verwendung oder Verarbeitung nur dann Gewähr, wenn die Verwendung entsprechend der Verarbeitungsanweisungen von Walser erfolgt oder eine derartige Gewährleistung ausdrücklich und schriftlich zugesagt wird.

5.4. Wird eine Ware bzw. Leistung von Walser auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, Spezifikationen oder dergleichen des Vertragspartners angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Verantwortung von Walser nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Eine Warn- und Hinweispflicht von Walser wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5. Handelsübliche oder geringfügige Abweichungen der Qualität, Quantität (ca. 3% sind branchenüblich), Farbe, Größe, des Gewichts, des Designs etc. stellen weder Gewährleistungsmängel noch Nichterfüllung des Vertrages dar.

5.6. Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können unerhebliche Beschädigungen bzw. kleine Kratzer entstehen. Ebenso können beim Abstellen des Fahrzeuges bei Walser unabwendbare Beschädigungen (zB. durch Tiere, wie Marder etc.) entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Schläuche und Kabel vor Fahrtritt zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und insbesondere auf Flüssigkeitsaustritte besonders zu achten. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar, sodass Gewährleistungsansprüche dies-bezüglich ausgeschlossen sind.

5.7. Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen beträgt sechs Monate, berechnet ab Lieferung oder Teillieferung. Versteckte Mängel sind längstens binnen drei Monaten nach Erkennbarkeit geltend zu machen. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert (gehemmt oder unterbrochen). Bei Gebrauchsfahrzeugen wird gegenüber Unternehmern keine und gegenüber Verbrauchern für eine Frist von 12 Monaten Gewähr geleistet.

Für Geschäftspartner, die Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die gesetzlichen Fristen. Bei Gewährleistungsansprüchen beträgt sohin die Frist für Konsumenten zwei Jahre, bei Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

5.8. In Fällen der Gewährleistung ist Walser nach ihrer Wahl zur Verbesserung (mindestens zwei Verbesserungsversuche sind einzuräumen), Ersatz oder Austausch in angemessener Frist berechtigt. Weitere, darüberhinausgehende Ansprüche des Geschäftspartners jeder Art sind ausgeschlossen.

5.9. Für Verbesserung, Ersatz oder Austausch hat der Vertragspartner, sofern dies tunlich ist, den Gegenstand an Walser zu überstellen. Ist eine Überstellung untunlich, insbesondere, weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, ist Walser ermächtigt, die Überstellung im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen KFZ-Betrieb zu veranlassen. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an Walser trägt jedenfalls zur Gänze der unternehmerische Kunde.

5.10. Verbesserungen bzw. Behebungen sowie Austausch eines vom Geschäftspartner behaupteten Mangels erfolgen unpräjudiziell und stellen kein Anerkenntnis der behaupteten Mängel dar.

5.11. Stellt sich heraus, dass Mängelbehauptungen des Vertragspartners und-berechtigt sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, Walser die entsprechenden Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit in angemessener Höhe zu ersetzen.

5.12. Unternehmerische Kunden haben stets zu beweisen, dass Mängel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden gewesen sind.

5.13. Bei Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen mit ausländischen Vertragspartnern werden keine Zollkosten oder sonstige besondere Kosten übernommen, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Gegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütungen von Arbeitsaufwand zu erfolgen haben, werden die dem Auftraggeber festgesetzten Richtzeiten zu den im jeweiligen Land üblichen Lohnkosten akzeptiert.

5.14. Eine Nutzung des mangelhaften Fahrzeuges oder Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenherhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.

5.15. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften in jedem Fall mit dem Fakturenwert der gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen begrenzt. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung ferner mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch Walser abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. In allen Fällen werden nur Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen.

5.16. Eine Haftung von Walser für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Herstellungsvorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Vertragspartner oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, ist ausgeschlossen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungen. Bei Nicht-einhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme, Benutzung etc. oder von behördlichen Zulassungsbedingungen ist Schadenersatz durch Walser jedenfalls ausgeschlossen.

5.17. Wenn und soweit der Vertragspartner für Schäden, für die Walser einzustehen hat, Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung.

5.18. Walser haftet für Schäden aus Nicht- bzw. Schlechterfüllung, wegen Verzugs oder sonstigen Gründen nur bei Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens Walser. Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen.

5.19. Ein sonstiger Schadenersatz, insbesondere Ersatz mittelbarer Schäden, von Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden Dritter und von entgangenem Gewinn

wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

5.20. Die Produkthaftung durch Walser wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

5.21. Zusagen und Mitteilungen von Angestellten und Arbeitern von Walser über die Verwendbarkeit oder besondere Eigenschaft der durchgeführten Reparaturen sind unverbindlich und stellen keine ausdrückliche Zusicherung dar, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich erfolgen.

5.22. Die Beauftragung von Zustellern erfolgt jeweils im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners. Dementsprechend hat Walser für Schäden oder Verluste solch beauftragter Zusteller nicht einzustehen.

5.23. Walser übernimmt für Lackierungen keine Haftung, sofern das Fahrzeug in den ersten acht Wochen nach Auslieferung mit Hochdruck- oder Heißdampfgeräten, aggressiven Mitteln oder dergleichen gereinigt wurde.

5.24. Im Haftungsfall steht es Walser frei, dem Geschäftspartner ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, anstatt die Kosten für ein Mietfahrzeug zu erstatten oder bei gewerblich genutzten Fahrzeugen den Verdienstausfall zu ersetzen, sofern der Kunde hierauf einen Anspruch hat. Das Mietfahrzeug ist nach Meldung der Fertigstellung des Vertragsgegenstandes unverzüglich im selben Zustand wie übergeben zurückzustellen. Walser hat lediglich gewöhnliche Abnutzungserscheinungen hinzunehmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes kann der Vertragspartner die Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder die Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges bzw. den Ersatz des Verdienstentganges nur für die Zeit in Anspruch nehmen, die erforderlich ist, um sich unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu beschaffen (Schadensminderungspflicht).

5.25. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Geschäftspartner sowie im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch Walser ist Walser berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder einen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens (sowie bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Geschäftspartner auch weiterhin Erfüllung) zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (jeder Art) von Walser gegenüber dem Geschäftspartner, einschließlich Nebengebühren und Kosten, im Eigentum von Walser.

6.2. Der Eigentumsvorbehalt kann von Walser im Typenschein bzw. im Einzelgenehmigungsschein, am Fahrzeug sowie im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Vertragspartners eingetragen bzw. vermerkt werden. Walser ist berechtigt, den Typenschein bzw. den Einzelgenehmigungsschein bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Vertrag entstandenen Verpflichtungen des Kunden einzubehalten.

6.3. Die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Walser. Ein Weiterverkauf oder eine Weitergabe der Waren ist ohne schriftliche Zustimmung

von Walser unzulässig. Jedenfalls ist bei Weiterverkauf oder Weitergabe der Waren der Käufer bzw. Empfänger auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

6.4. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegriffen wird, hat der Vertragspartner den Dritten sogleich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen, Walser umgehend schriftlich zu verständigen und den Dritten namhaft zu machen.

6.5. Der Vertragspartner hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen und haftet diesbezüglich Walser gegenüber für sämtliche Risiken betreffend die anvertraute Ware und dabei insbesondere für Verlust, Beschädigung und Diebstahl.

6.6. Macht Walser vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch, hat der Vertragspartner Walser die mit der Abholung und dem Rücktransport der Waren entstandenen Kosten, Gebühren etc. zu ersetzen. Der Kunde erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich sein Einverständnis, dass Walser zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.

6.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Walser vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltswaren unverzüglich zu verständigen.

6.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen sofort in den Reparaturwerkstätten von Walser oder in einer von dieser zuvor akzeptierten Werkstatt ausführen zu lassen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf Verlangen von Walser während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf den vollen Wert gegen alle Risiken zu versichern und die Versicherungspolize auf Verlangen von Walser zu vinkulieren.

§ 7 Urheberschutz

7.1. Sämtliche individuellen Leistungen (zB. Pläne, Zeichnungen, Konstruktionen, Offerten etc.) sowie die von Walser angebotenen Dienste, insbesondere der Inhalt und die Struktur des Internet-Portals, sind urheberrechtlich geschützt. Sofern nicht ausdrücklich anderes ausgewiesen wird, stehen sämtliche individuellen Leistungen, Dienste, Marken, Muster und Urheberrechte so-wie sonstige Immaterialgüterrechte, insbesondere auf der Webseite abrufbare Strukturen, Inhalte, Grafiken, Quelltexte und dergleichen ausschließlich Walser zu und werden dem Vertragspartner bzw. Nutzer insoweit keine wie immer gearteten Rechte eingeräumt. Insbesondere ist dem Vertragspartner bzw. Nutzer damit jede Vervielfältigung, Kopie oder Verwendung, die über die Durchführung des Bestellvorganges hinausgeht, untersagt.

7.2. Der Vertragspartner und/oder Nutzer des Internet-Portals verpflichtet sich, jede wie auch immer geartete Verwertung oder Nutzung der angebotenen Dienste, insbesondere jede Vervielfältigung, das Speichern, die Verarbeitung, die Veröffentlichung, die Veräußerung oder die Bearbeitung, insbesondere von Informationen, Texten, Grafiken, Dateien, Layouts etc. zu unterlassen.

§ 8 Links

8.1. Hyperlinks zu von Walser betriebenen Websites dürfen nur nach im Vorhinein schriftlich erteilter

Zustimmung durch Walser gesetzt werden. Eine allenfalls erteilte Zustimmung wird in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt der derzeitigen Widerruflichkeit erteilt.

8.2. Die Aufnahme einer von einem Dritten vermittelten oder betriebenen Website in das von der Walser betriebene Internet-Portal stellt keinerlei Empfehlung oder Garantie hinsichtlich der darin angebotenen bzw. enthaltenen Dienste, insbesondere Informationen, sowie der allenfalls angebotenen Waren oder Dienstleistungen dar. Derartige Verweise erfolgen lediglich als zusätzliches Service für die Vertragspartner bzw. Nutzer. Walser übernimmt diesbezüglich keinerlei Gewähr und/oder Haftung für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und den Inhalt solcher Websites.

§ 9

Verwendung von Daten / Marketing / Vertraulichkeit

9.1. Walser ist berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners bzw. Nutzers, wie Vorname(n), Familienname, Geschlecht, akademischer Grad, Geburtsdatum und -ort, Firma, Unternehmensbezeichnung, Firmen- bzw. Handelsregisternummer, Adresse, Rechnungsanschrift, Legitimationsdokument, Staatsbürgerschaft, Beruf/Branche, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse im Rahmen der Grenzen des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Bereitstellung des Zugangs zu Diensten sowie zur Nutzung von Diensten zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

9.2. Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches, jederzeit widerrufbares Einverständnis zur Nutzung personenbezogener Daten iSd. Punktes 9.1. zu Marketingzwecken durch Walser. Der Vertragspartner ist somit insbesondere damit einverstanden, dass diese Daten zu Zwecken der an ihn gerichteten Werbung und Newsletter (per Telefon, Fax, SMS, WhatsApp, E-Mail udgl.) erhoben, gespeichert, verarbeitet und durch Walser genutzt werden.

9.3. Walser wird Personendaten des Vertragspartners bzw. Nutzers Dritten – außer aus zwingenden gesetzlichen Gründen - nicht zugänglich machen. Die-se Daten werden mit größtmöglicher zumutbarer Sorgfalt vor unautorisierten Zugriffen geschützt. Der Vertragspartner bzw. Nutzer wird jedoch darauf hingewiesen, dass das World Wide Web für jedermann zugänglich ist und insbesondere Missbrauch nicht auszuschließen ist, sodass auch der unautorisierte Zugriff Dritter auf derartige Daten und Informationen nicht ausgeschlossen werden kann.

9.4. Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass sei-ne Daten zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, KSV, AKV, ÖVC, ISA übermittelt werden dürfen.

9.5. Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches, unwiderrufbares Einverständnis, dass Walser Logos, Unternehmenssymbole, Unternehmenskennzeichen,

Marken, Muster, Urheberrechte und sonstige Immaterialgüterrechte, udgl. des Vertragspartners sowie Ablichtungen, Bilder, Fotos, Zeichnungen etc. der erstellten Leistungen/Waren, insbesondere zu Marketingzwecken (zB. als Referenz), verwenden, nutzen und veröffentlichen darf.

9.6. Sämtliche dem Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind geheim zu halten. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtung auf Mitarbeiter übertragen und von diesen eingehalten wird.

9.7. Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgen zum Teil mittels Einsatz elektronischer Diagnosegeräte (z.B. Onboard-Diagnose etc.). In diesem Zusammenhang erfolgt eine Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten. Der Verlust individueller Daten (z.B. Telefon-nummer, individuelle Fahrzeug- und Reisedaten etc.) kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vertragspartner nimmt dies hiermit ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.

§ 10

Schlussbestimmungen

10.1. Der Bestand des Vertrages wird durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Der restliche Vertragsinhalt bleibt unverändert bestehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine gültige, dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

10.2. Erfüllungsort sämtlicher Verträge ist A-6830 Rankweil. 

10.3. Sämtliche Verträge unterliegen vollumfänglich und ausschließlich österreichischem materiellen und formellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt dies vorbehaltlich der Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Regelungen.

10.4. Zur Entscheidung aller im Zusammenhang mit den Verträgen, Nutzungen etc. entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für A-6830 Rankweil ausschließlich zuständig. Es steht Walser auch frei, am ordentlichen Gerichtsstand des Vertragspartners Klage zu führen.

10.5. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als gesetzliche Regelungen nicht zwingend andere Bestimmungen vorsehen.

10.6. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, handelt es sich hierbei ausschließlich um in Österreich unmittelbar anwendbare gesetzliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung